

# Lindeonline

EINFACH ZU RECHT FINDEN

## Bibliothek Finanzstrafrecht

In dieser Bibliothek finden Sie **Fachliteratur** zu allen Fragen des Finanzstrafrechts und die **Neuaufgabe des bewährten Reger-Kommentars zum Finanzstrafgesetz (Band 1)** von Köck/Kalcher/Judmaier/Schmitt.



Jetzt informieren und bestellen  
[www.lindeverlag.at/finanz](http://www.lindeverlag.at/finanz)

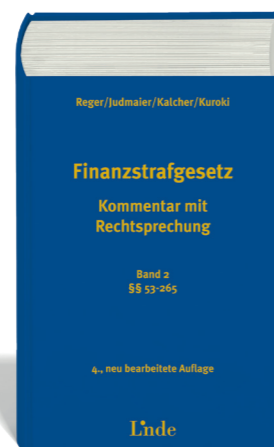


## Das Finanzstrafgesetz Band II

Der Kommentar berücksichtigt die Novellierungen und höchstgerichtlichen Entscheidungen, welche in einem umfassenden Judikaturteil angeführt sind, bis August 2015. Inkl.: 2. Abgabenänderungsgesetz 2014, SteuerreformG 2015/2016, Abgabenänderungsgesetz 2015 (Entwurf).

### DAS AUTORENTEAM

**MR Dr. Franz Reger**, BMF  
**Mag. Stefanie Judmaier**, BMF  
**Michael Kalcher BA MPA**, Zollamt St. Pölten Krems Wiener Neustadt  
**HR Dr. Yoko Kuroki**, Bundesverwaltungsgerichtshof



### Finanzstrafgesetz Bd. II

Reger/Judmaier/Kalcher/Kuroki  
4. Aufl. 2016  
1.680 Seiten, Ln.  
EUR 198,-

**AUCH online**  
[www.lindeonline.at](http://www.lindeonline.at)

## BESTELLFORMULAR

Bitte ausfüllen und an den Linde Verlag faxen oder einen Scan per Mail schicken.

**E-Mail:** [office@lindeverlag.at](mailto:office@lindeverlag.at) **Fax:** 01-24630-23

**Ja,** ich bestelle

\_\_\_ Ex. **Finanzstrafgesetz Bd. I** .....EUR 178,-  
ISBN 978-3-7073-3517-0

\_\_\_ Ex. **Finanzstrafgesetz Bd. II** .....EUR 198,-  
ISBN 978-3-7073-0964-5

Name/Firma .....

Kundennummer .....

Straße/Hausnummer .....

PLZ/Ort .....

E-Mail/Telefon .....

Datum/Unterschrift .....

Linde Verlag Ges.m.b.H., Scheydgasse 24, 1210 Wien  
Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

**Linde**

Preise Bücher inkl. 10% MwSt., zzgl. Versandkosten. Der Betrag (zzgl. Versandkosten) wird nach Erhalt der Sendung überwiesen. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten. Es gelten die AGB des Linde Verlags. Buchbestellungen im Onlineshop sind versandkostenfrei.

Jetzt bestellen!

## NACHSCHLAGEN UND LÖSUNGEN FINDEN

# Der Standardkommentar zum Finanzstrafgesetz



Berücksichtigung aller **Novellierungen** & höchstgerichtlichen **Entscheidungen**

**Finanzstrafgesetz Bd. I**  
Köck/Judmaier/Kalcher/Schmitt  
5. Aufl. 2018  
ca. 1.300 Seiten, geb.  
EUR 178,-  
Erscheint im August 2018

**AUCH online**  
[www.lindeonline.at](http://www.lindeonline.at)

**Linde**

# Der bewährte Kommentar neu überarbeitet

- Berücksichtigung aller Novellierungen des FinStrG, einschlägiger Nebengesetze und der höchstgerichtlichen Entscheidungen
- Rechtsprechung des BFG, der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts und des OGH
- Im Fokus: Antworten auf Fragen aus der täglichen Praxis
- **Inkl. aktueller Neuerungen:**
  - Änderungen im Bereich der Selbstanzeige
  - Neudefinition des Begriffs der Gewerbsmäßigkeit
  - Anpassungen an den Zollkodex der Union
  - Einschränkung der Strafbarkeit von fahrlässigen Delikten auf grobe Fahrlässigkeit
  - Strafrechtliche Absicherung der Registrierkassenpflicht
  - Neue Finanzordnungswidrigkeit (§ 49b) iZm dem VPDG
  - Umsetzung der Richtlinie zur Europäischen Ermittlungsanordnung im FinStrZG und EU-JZG im Bereich der Rechtshilfe
  - Neuaufnahme der Finanzvergehen in GMSG, KapMeldeG, KontRegG, und WiEReG

Aktueller  
Gesetzestext

Übersichtliche  
Gliederung

1

2

3

4

Umfassender  
Judikaturteil

Auf die Bedürfnisse der  
Praxis abgestimmte  
Kommentierung

§ 21

*Köck*

Urteil erkennbar) verhängt, liegt Nichtigkeit gem § 281 Abs 1 Z 11 erster Fall StPO vor, auch wenn die ausgemessene Strafe noch in den Grenzen des § 21 Abs 3 FinStrG Deckung fände (*Ratz* in WK-StPO, § 281 Rz 667 mwN).

**II. Rechtsprechung zu § 21**

**A. Rechtsprechung zu § 21 Abs 1**

**1.** Nach ständiger Rechtsprechung (RIS-Justiz RS 0086590 und RS 0124712; *Lässig* in WK<sup>2</sup> Vor FinStrG Rz 7 ff) wird hinsichtlich zu veranlagender Abgabensubjekt – mit Abgabe einer unrichtigen Jahressteuererklärung (hanging von der Höhe des Hinterziehungsbetrags) ein Finanzvergehen (FinStrG) der Abgabehinterziehung nach § 33 Abs 1 FinStrG Z 2 StPO). Mit Abgabe unrichtiger Jahreserklärungen betreffend konkurrierende Vergehen der Abgabehinterziehung nach § 33 Abs 1 FinStrG begründet. Mit Abgabe inhaltlich unrichtiger Jahreserklärungen unterschiedlicher Steuerarten wird für jedes Jahr und jede Abgabensubjekt ein Finanzvergehen der Abgabehinterziehung nach § 33 Abs 1 FinStrG begründet. Mit Abgabe unrichtiger Jahreserklärungen unterschiedlicher Steuerarten wird für jedes Jahr und jede Abgabensubjekt ein Finanzvergehen der Abgabehinterziehung nach § 33 Abs 1 FinStrG begründet.

Selbständige Tat im Bereich der KESt ist jeweils das Unterlassen des Ertragszuflusses bezogenen Kapitalertragsteuerabfuhr unter der Anmeldungspflicht (RIS-Justiz RS 0124712 [T1]).

Davon ausgehend erweist sich die Subsumtion der von den Steuerpflichtigen unter B/1 erfassten, mehrere Steuerjahre und verschiedene Abgabensubjekte unter jeweils (nur) ein Finanzvergehen der Abgabehinterziehung nach § 33 Abs 1 FinStrG (auf die Unterstellung unter § 38 FinStrG wird nicht eingegangen) (OGH 11.10.2017, 13 Os 88/17s)

**2.** Bei bescheidmäßig festzusetzenden Abgaben (etwa bei der Umsatzsteuer) werden – bezogen auf ein Abgabensubjekt – Abgabe unrichtiger Jahreserklärungen mehrerer Veranlagungszeiträume als ein Finanzvergehen der Abgabehinterziehung angesehen. Solcherart bildet die Jahreserklärung zu einer Steuerart ein Finanzvergehen der Abgabehinterziehung zu einer Steuerart. Mehrere steuerlich trennbarer Einzelaspekte – eine selbständige Tat (vgl. neben dem hg Erkenntnis vom 24. Jänner 2013, 2011/16/02 auch die hg Erkenntnisse vom 24. Jänner 2013, 2011/16/02) – bilden ein Finanzvergehen der Abgabehinterziehung hinsichtlich jeder Veranlagungszeitraum mit einem auf diesen Zeitraum bezogenen Wertbetrag, der dem zeitlich bestimmbar Erfolg des Delikts entspricht (etwa Veranlagungszeitraum) entspricht (etwa Veranlagungszeitraum) und für mehrere Abgabensubjekte werden. Im vorliegenden Revisionsfall sind hingegen ein Finanzvergehen der Abgabehinterziehung (§ 33 Abs 1 FinStrG) und ein Finanzvergehen der Abgabehinterziehung (§ 33 Abs 1 FinStrG) andererseits gesehen, welche nicht einen bestimmten (Veranlagungs-)Zeitraum betreffen (OGH 11.10.2017, 13 Os 88/17s)

*Köck/Judmaier/Kalcher/Schmitt, FinStrG Bd 1<sup>5</sup>*

---

§ 18

*Judmaier*

(VwGH 25.6.1992, 91/16/0094)

**9.** Bei der Beurteilung des Missverhältnisses des Verfalls zur Bedeutung der Tat kommt es einerseits auf den Wert des verfallsbedrohten Gegenstandes und andererseits auf den durch das Finanzvergehen verursachten Schaden, also den strafbestimmenden Wertbetrag an. Dabei ist der Wert des verfallsbedrohten Gegenstandes im Zeitpunkt der Tatbegehung maßgebend.

(OGH 17.9.1991, 14 Os 71/91, ebenso OGH 4.5.1993, 11 Os 26/93; OGH 5.12.1996, 15 Os 97/96, vgl. RIS-Justiz RS 0088076)

**§ 18. Ist der Verfall angedroht, so ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 im selbständigen Verfahren (§§ 148, 243) auf Verfall zu erkennen,**

a) wenn sowohl der Täter als auch andere an der Tat Beteiligte unbekannt sind, b) wenn der Täter oder andere an der Tat Beteiligte zwar bekannt, aber unbekannt Aufenthalts sind und im übrigen die Voraussetzungen des § 147 für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder des § 427 StPO für die Durchführung einer Hauptverhandlung nicht gegeben sind.

[BGBl 1975/335]

**Übersicht**

I. Kommentar zu § 18	
A. Unbekannte Täter .....	1
B. Unbekannter Aufenthalt .....	2, 3
C. Herrenloses Gut .....	4
II. Rechtsprechung zu § 18	

**I. Kommentar zu § 18**

**A. Unbekannte Täter**

Wenn alle am Finanzvergehen Beteiligten namentlich unbekannt und nicht bloß unbekannt Aufenthalts sind, ist im selbständigen Verfahren (§§ 148, 243 FinStrG) auf Verfall zu erkennen. Voraussetzung ist, dass weder der Täter noch ein anderer am Finanzvergehen Beteiligter bekannt ist. Eine weitere Voraussetzung ist, dass ausreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Verfallsgegenstände aus einem vorsätzlichen Finanzvergehen stammen. Dies wäre zB dann der Fall, wenn die Zigaretten aufgrund der Menge und der Aufmachung als Drittländersware und damit als Schmuggelware identifiziert werden und die Beförderer/Gewahrsamsinhaber unerkannt fliehen konnten. Dritte Voraussetzung ist, dass die Strafdrohung des zugrunde liegenden Finanzvergehens den Verfall der vorliegenden Sachen anordnet. Ist der Name auch nur einer verdächtigen Person zwar bekannt, aber deren Aufenthalt unbekannt, ist ein selbständiges Verfahren nur möglich, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 147 FinStrG) bzw der Hauptverhandlung (§ 427 StPO) nicht gegeben sind (§ 18 lit b FinStrG).

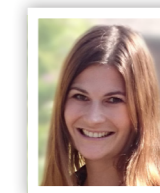
*Köck/Judmaier/Kalcher/Schmitt, FinStrG Bd 1<sup>5</sup>*

425

## DAS AUTORENTEAM



**MMag. Dr. Elisabeth Köck,** Juristin im Fachbereich der Steuerfahndung des BMF; Fachautorin im Bereich des Wirtschafts- und Finanzstrafrechts, Vortragende an der Bundesfinanzakademie



**Mag. Stefanie Judmaier, MA,** Legistin in der Abteilung für Finanzstrafrecht im Bundesministerium für Finanzen; Vortragende an der Bundesfinanzakademie



**HR Michael Kalcher BA MPA,** Fachvorstand im Zollamt St. Pölten Krems Wiener Neustadt; seit mehr als 20 Jahren in der Betrugsbekämpfung tätig; Vortragender an der Bundesfinanzakademie



**MMag. Dr. Marcus Schmitt, LL.M., MBL,** Oberstaatsanwalt bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft